

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

| | | |
|---|--|--|
| Beschlussvorlage 12/038/2022 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich | | Datum: 25.04.2022 Federführend: Amt I.0 - Hauptamt, Büroleitung |
| 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium <i>Gemeindevertretung Aumühle</i> | Zuständigkeit <i>Entscheidung</i> |

Beschlussvorschlag:

Die der Urschrift der Niederschrift beigelegte 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wurde zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit zugelassen, dass Sitzungen der Gemeindevertretung auch als Videokonferenz durchgeführt werden dürfen. Durch § 35 a Absatz 3 GO wurde seinerzeit festgelegt, dass Wahlen im Rahmen von Videokonferenzen nicht zugelassen sind, weil geheime Wahlen mit Stimmzettel digital nicht möglich sind. Die Gemeindevertretung müsste sich daher, wenn Wahlen anstehen, zumindest für diesen Tagesordnungspunkt in Präsenz treffen.

Diese Aussage wurde nunmehr revidiert. Daher werden im Einklang mit dem § 40 Absatz 2 GO somit auch Wahlen in Videositzungen zugelassen. Da in solchen Sitzungen eine geheime Wahl nicht gewährleistet werden kann, sind jedoch nur Wahlen durch Handzeichen zulässig. Sobald jemand von seinem Recht nach § 40 Absatz 2 GO Gebrauch macht und einer Abstimmung durch Handzeichen widerspricht, kann die Wahl nicht durchgeführt werden. Um für die Durchführung der geheimen Wahl die Einberufung einer Präsenzsitzung zu vermeiden, wird die geheime Wahl durch eine briefliche Abstimmung, vergleichbar einer Briefwahl zu Kommunal- oder Landtagswahlen, ermöglicht. Das macht neue Verfahrensregelungen erforderlich, die in der Geschäftsordnung detaillierter zu beschreiben sind.

Die Änderung der Geschäftsordnung wird nach Beschlussfassung zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vorbereitet.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein
Im Vermögenshaushalt: Nein

Anlage/n:

1 2 Änderung HS Aumühle

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Aumühle _____ und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Aumühle erlassen:

§ 1

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom _____ erteilt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aumühle, den

Knut Suhk
Bürgermeister

(Siegel)